

Dekret der Schulführungskraft Nr. 373 vom 18.11.2025
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Ausscheidung beweglicher Güter

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, betreffend die Autonomie der Schulen in geltender Fassung;

nach Einsichtnahme in das Dekret Nr. 38 des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen, insbesondere des Artikels 32 betreffend Veräußerung, Tausch und unentgeltliche Abtretung von außer Gebrauch gesetzten beweglichen Gütern;

nach Einsichtnahme in das Dekret Nr. 22 des Landeshauptmanns vom 16. August 2018 betreffend die Durchführungsverordnung über die Autonomie und die Mitgestaltung in den Schulen der Berufsbildung;

nach Einsichtnahme in das Dekret Nr. 23 des Landeshauptmanns vom 4. September 2018 betreffend die Durchführungsverordnung über die Autonomie und die Mitgestaltung in den Schulen der Berufsbildung;

hat die Schulführungskraft festgestellt, dass die abzuschreibenden beweglichen Sachen mit folgender Begründung abgeschrieben werden sollen:

die außer Gebrauch gesetzten Stühle werden einer anderen Schule zur Verfügung gestellt.

verfügt die Schulführungskraft

1. die Stühle aus den in den Prämissen angeführten Gründen abzuschreiben. Die Stühle scheinen nicht im Anlageregister auf.

Die Schulführungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen
Edit Meraner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)